

asta

dokumentation

zum

BHG



DM 20/200 Spende Ba-Wi

②

Inhalt:

I. Vorbemerkung	2
II. Chronologie	3
III. Thesen zum Kampf gegen die Durchsetzung des BHG	4
IV. Kernpunkte des BHG-Entwurfs	9
1. Stellung der Hochschule - staatliche Kontrolle	9
2. Regelstudienzeit	11
3. Studienreform (Kommissionen)	13
4. Mitbestimmung	18
5. Ordnungsrecht	22
6. Verfaßte Studentenschaft	25
Anhang: Dokumentation	28
- 23 Thesen des DGB zur Hochschulpolitik	28
- Auszug aus der Vetter-Rede am Fachbereich 03 (Universität Marburg)	31
- BDI (Bund deutscher Industrie) - Stellungnahme zum HRG	31

I. Vorbemerkung.

Am 3. November soll nun endgültig in der Bremischen Bürgerschaft die Verabschiedung des BHG vollzogen werden.

Dieser Tag wird für uns kein Anlaß zur Resignation sein. Die Verabschiedung des Gesetzes ist eine Sache - seine Durchsetzung an der Uni eine andere.

Ein erfolgreichen Kampf gegen seine Durchsetzung hängt aber nicht zuletzt von der Kenntnis des Gesetzes, seiner politischen Einordnung und klaren Vorstellungen über den einzuschlagenden Weg ab.

Das setzt Information und Diskussion voraus, die in Lehrveranstaltungen und Vollversammlungen geleistet werden müssen. Mit der Vorlage dieser Broschüre will der AStA einen Beitrag zur Verbesserung des Informationsstandes leisten, aber auch mit

"16 Thesen zum Kampf gegen die BHG-Durchsetzung"

eine Grundlage für die Diskussion schaffen.

③

II. Chronologie zum BHG.

August '76	Vorlage eines BHG-Entwurfs durch den zuständigen Wissenschaftssenator Franke. Die Vorlage stößt im fortschrittlichen Uni-Bereich auf entschiedene Ablehnung.
Oktober '76	Aus Protest gegen die Zerstörung des Bremer Modells erklärt der Rektor seinen vorzeitigen Rücktritt zum 31. 3. '77. Anfang '77 wird als Nachfolger Alexander Wittkowsky vom Konvent gewählt und im Frühjahr '77 vom politischen Senat bestätigt.
Ende November '76	Urabstimmung über die vds-Aktionstage mit einem Ultimatum an Franke, mit dem er aufgefordert wird, bis zum 2. 12. '76 zu erklären, ob der BHG-Entwurf wie vorgesehen am 20. 12. '76 im Senat verabschiedet wird oder nicht. Im Fall einer Verabschiedung wird ab 6. 12. '76 gestreikt.
30. 11. '76	Demonstration von 3000 Bremer Studenten gegen BHG/HRG, Begleitmaßnahmen, soziale Demontage
Anf. Dezember '76	Franke erklärt, daß der Entwurf wie vorgesehen im Senat verabschiedet wird.
6. 12. '76	Beginn des Streikes
20. 12. '76	Verabschiedung des Entwurfs im politischen Senat "mit 140 Änderungen aufgrund von Anregungen aus der Uni"
Anf. Januar '77	Nachdem durch die Verabschiedung des Entwurfes ein Teilziel der Auseinandersetzungen entfallen ist, wird der Streik abgebochen.
Ende Januar '77	Erste Lesung des BHG in der Bürgerschaft. Einsetzung eines Nichtständigen Ausschusses "Hochschulgesetz"
12. Mai '77	Vorgesehen: Anhörung des ASten vor dem Nichtständigen Ausschuss. Die KBA lehnt eine Mitwirkung an der BHG-"Erarbeitung" ab und legt eine politische Stellungnahme vor. Es findet eine Demo und Kundgebung statt.
Anf. Juni '77	Bekanntgaben des Staatsgerichtshofs-Urteils, mit dem wesentliche Teile der Uni Gesetzgebung/Grundlagen für nicht vereinbar mit der Bremer Landesverfassung erklärt werden.
Anf. Oktober '77	Der Senat legt einen "überholten" Entwurf vor. Änderungsanträge der FDP wurden entsprochen, weil eine gemeinsame Verabschiedung angestrebt wird. Am 2./3. November wird die Bürgerschaft in letzter Lesung beraten und beschließen, am 15. November soll das Gesetz inkraft treten.

④

III. Thesen zum Kampf gegen die Durchsetzung des BHG.

I. Hochschule im Spannungsfeld entgegenstehender Interessen

1. Hochschulen und Universitäten sind in der BRD keine Inseln akademischer Selbstbefriedigung oder wissenschaftlicher Abgeschlossenheit eines Wilhelm von Humboldt. Sie sind eingegliedert in das System kapitalistischer Produktion und Reproduktion und haben hier ihre feste Funktionsgebarung:
 - Wissenschaft und Forschung sollen produktionsverwertbar (sprich profitabel) ausgerichtet sein;
 - Ein wissenschaftlich-technischer sowie gesellschaftswissenschaftlicher Kadernachwuchs soll loyal und systemimmanent herangezogen werden;
 - Ein System herrschender Ideen, Meinungen und Theorien, sprich Ideologie, soll in den Hochschulen produziert werden. Die Grenzen für gesellschaftskritische Ansätze sind hier durch das Berufsverbot gezogen.

Die Ergebnisse dieser für die reibungslose Aufrechterhaltung der kapitalistischen Produktionsverhältnisse bedeutenden Aufgabenerwartung an die Hochschulen versuchen die herrschenden Kräfte mit einem minimalen Kostenaufwand zu erreichen (Bildungsausgaben sind für das Kapital kurzfristig tote und unrentable Ausgaben).

2. Aus der grundsätzlichen Interessenslage der Herrschenden bezüglich Hochschulen folgern Struktur- und Inhaltsvorgaben:
 - Das historische Relikt "Autonomie der Hochschule" soll einer straffen Unterordnung unter Staat und Wirtschaft weichen;
 - Studieninhalte sollen eng an den "Bedürfnissen der Berufspraxis" ausgerichtet sind, Auftragsforschung von Seiten der Großindustrie zum Alltag werden.
 - Demokratische Emanzipation innerhalb der Hochschulen soll durch Verweigerung echter Mitbestimmungsrechte, Hierarchisierung des Hochschullehrerkörpers (Berufsverbote), Unterdrückung von Lehrveranstaltungsdiskussionen durch Ordnungsrecht und durch rechtliche Einschränkungen studentischer Interessenvertretungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden;
 - Durch Einfrieren des Bafög an der Existenzminimumsgrenze, durch Hochschullehrermangel und Überlastung der Kapazitäten sollen finanzielle Mittel gespart werden.
3. Demgegenüber haben die Studenten zutiefst entgegengesetzte Interessen.

⑤

- Wir wollen eine materiell und sozial abgesicherte Hochschulausbildung;
- Statt Fachidiotenausbildung und eingleisige Ausrichtung auf kurzfristig verwertbare "Berufspraxisbedürfnisse" fordern wir: Qualifizierte Fachausbildung und Erkenntnis gesellschaftlicher Zusammenhänge als Studienziel!
- Wir wollen demokratische Strukturen im Hochschulbereich mit weitestgehender paritätischer Mitbestimmung statt Ordinarienherrschaft, mit freier Diskussion in Lehrveranstaltungen statt Ordnungsrecht und mit wirksamer studentischer Interessenvertretung statt Abschaffung des politischen Mandats.
- Wir fordern zusammen mit den Gewerkschaften eine Hochschule, die sich in Studieninhalten, Forschung und Strukturen den Interessen der arbeitenden Bevölkerung verpflichtet.

II. Zur Geschichte der Hochschulformierung

4. Das Hochschulwesen der BRD wurde nach dem II. Weltkrieg in Struktur, Inhalten und Organisation ohne tiefreichende demokratische Erneuerungen restauriert. Langfristige Investitionen im Bildungsbereich wurden in der Aufbauphase der BRD unterlassen. Durch die Möglichkeit des technischen Importes (Marshall Plan als finanzielle Grundlage) und der Abwerbung von Fachkräften aus der DDR wurden Mängel im eigenen Hochschulbereich ausgeglichen.
5. Unter dem Druck veränderter ökonomischer Existenzbedingungen (wachsende Bedeutung der Wissenschaft in der Produktion, verschärfte internationale Konkurrenz, Mangel an qualifizierten Arbeitskräften...) und einer für Demokratisierung kämpfenden Studentenbewegung Ende der 60er Jahre setzte eine erste Reformwelle ein. Ihr Ergebnis/ Quantitativer Ausbau des Hochschulwesens mit Erhöhung der Studentenzahlen, Zentralisierung der Hochschulplanung und Verwaltung, Rationalisierung, stärkerer Praxisbezug der Studieninhalte; der Versuch eine reibungslose Verzahnung von Produktionstechnik und Qualifikationsstruktur durch Kurzzeitstudiengänge durchzusetzen, scheiterte nicht zuletzt am Druck der Studentenbewegung.
6. Wesentliche Ziele der Herrschenden - die bruchlos Umsetzung ihrer Interessen in die Studieninhalte, die Erhöhung der Einheitlichkeit und Leistungsfähigkeit der Hochschulen durch betriebsmäßiges Management, die Unmittelbarkeit des staatlichen Eingriffs in die Hochschulen und die Integration bzw. Zerschlagung der demokratischen Studentenbewegung - sind heute noch nicht in einem für die Herrschenden wünschenswerten Maße erreicht. Vor diesem Hintergrund ist die Entstehung und Funktion des HRG zu betrachten, das alle Bundestagsparteien in trauriger Eintracht (der sog. "großen bildungspolitischen Koalition") erließen.

III. Unsere Strategie gegen das HRG und seinen Bremer Ableger BHG

7. Der gesamtgesellschaftlich Rechtstrend, der sich in allen Bundestagsparteien ausdrückt, findet im Hochschulbereich seinen treffendsten Ausdruck im HRG. Bildungspolitik ist mit der politischen Großwetterlage in der BRD aufs engste verzahnt. Damit sind entscheidende Erfolgsbedingungen für unseren Kampf gesetzt. Unsere wesentlichen demokratischen Alternativforderungen zum HRG werden wir nur im Einklang mit einer Veränderung der gesamtpolitischen Situation durchsetzen können. Wir können dazu durch studentische Massenbewegungen einen Beitrag leisten, sie aber nicht alleine bewirken. Dazu ist vielmehr ein Erstarren der gesamten fortschrittlichen Bewegung und ihres außerparlamentarischen Kampfes erforderlich. Hauptkraft einer der Rechtentwicklung Einhalt gebietenden Bewegung kann nur die Arbeiterbewegung sein. Vor diesem Hintergrund benötigen wir eine Konzeption, die unsere Kräfte so einsetzt, daß wir an den Hochschulen so viele Positionen wie möglich gegen rechts verteidigen und zugleich den effektivsten Beitrag zum Zusammenführung mit anderen fortschrittlichen Kräften und den Gewerkschaften leisten können.

8. Der erste Eckpfeiler unserer Strategie besteht darin, der neuen Bildungskatastrophe, wie sie im HRG, in der Berufsausbildung und in Formierungsbestrebungen an den Schulen (Neu Gymnasiale Oberstufe NGO) vorprogrammiert ist, eine gemeinsame bildungspolitische Koalition von unten entgegenzusetzen. Studenten, Arbeiterjugendliche, Schüler und Gewerkschaften müssen ihre Kräfte aus gemeinsamer Interessenlage heraus gegen die herrschende Bildungspolitik zusammenfassen, um hier exemplarisch Erfolge gegen den Rechtskurs zu erkämpfen.

In Bremen haben wir gute Möglichkeiten, um hier einen Schritt voranzukommen. Zeitgleich mit unserem Kampf gegen das BHG und inhaltlich mit der gleichen Stoßrichtung finden Aktionen der Arbeiterjugend und der Schüler "Für das Recht auf Arbeit und Bildung" statt. Erster Höhepunkt ist eine gemeinsame gewerkschaftliche Demonstration aller Betroffenen am 30. November.

9. Der zweite Grundgedanke besteht darin, die konkrete Um- und Durchsetzung des HRG/BHG an den einzelnen Fachbereichen zu verhindern. Jedes Ordnungsrecht muß durch Massendruck verhindert werden. Aller Hochschullehrer, die unter dem drohenden Abbau der Mitbestimmung Ordinarienmorgenluft wittern, müssen bekämpft und isoliert werden. An fortschrittlichen Studieninhalten im einzelnen Lehrveranstaltungen muß bedingungslos festgehalten werden. Neue POs und Studienordnungen, in denen reaktionäre HRG-Bestimmungen enthalten sind, müssen mit aller Macht zurückgewiesen werden.

Die Organe der Verfaßten Studentenschaft müssen sich in diesen Auseinandersetzungen als Kampforgane profilieren, die von allen Studenten gegen das BHG verteidigt werden. Entscheidend für die Anti-HRG-Fakten am Fachbereich ist die Verbreiterung der HRG-Opposition innerhalb der Hochschulen, ist die Gewinnung von Hochschullehrern und Dienstleistern.

10. Ein dritter Leitgedanke ist die Gewinnung von mehr Studenten für die kontinuierliche und organisierte Anti-HRG-Arbeit. Ohne Erhöhung des Aktivkerns der Studentenbewegung sind die Aufgaben der Bündnispolitik in- und vor allem außerhalb der Hochschulen kaum lösbar. Um die Stugas und den AstA herum müssen breitere, aktive studentische Kreise gebildet werden. Ein Ziel für uns muß es sein, in allen Bereichen AGs und Initiativgruppen zu bilden, die die Folgen des BHG für das jeweilige Studium herausarbeiten, Diskussionprozesse für LVs und VVs verbreiten und gemeinsame Aktionen gegen die Durchsetzung des BHG am Fachbereich entwickeln.

11. Das sind die Grundgedanken unserer Konzeption für den weiteren Kampf gegen die Durchsetzung des HRG/BHG. Aus dieser Konzeption leiten wir unser Herangehen an den Wintersemesterstreik und zugleich die Grundrichtung unseres weiteren Vorgehens nach diesem Streik ab.

IV. Der Wintersemesterstreik

12. Der bundesweite WS-Streik wird ein wichtiger Einschnitt im Rahmen des längerfristigen Kampfes gegen die Durchsetzung des HRG sein. Er wird ein vorläufiger Höhepunkt, aber kein Endpunkt werden. Die Alternative Sieg über HRG oder Fall der Studentenbewegung ist falsch gestellt und absolut realitätsblind. Eine "Endkampfstimmung", wie sie in einer Nichtbefristung des Streiks zum Ausdruck käme, würde die hochschulpolitischen Auseinandersetzungen von den gesamtgesellschaftlichen Klassenkämpfen um den weiteren Kurs in der BRD trennen und somit Illusionen über die augenblickliche Reichweite unserer Erfolgsmöglichkeiten schüren, die in anschließender Resignation enden würden. Aus dieser Einschätzung heraus bestimmen wir die positiven Wirkungen und Erfolge die wir mit dem Streik anstreben.

13. Der Streik soll erstens zur bisher größten, einheitlichsten und konzentriertesten Demonstration der Ablehnung des HRG durch die Masse der Studenten und der übrigen Hochschulangehörigen werden. Durch eine derart geschlossene Kampffront an den Hochschulen werden taktische Meinungsverschiedenheiten und einzelne Risse in der großen Koalition der HRG-Macher gefördert. Diese Differenzierungen, wie z. B. aktuell bei der Frage der Verfaßten Studentenschaft zwischen SPD und CDU, aber auch innerhalb der CDU, gilt es zu nutzen, um reaktionärste Durchpeitscher wie Filbinger zu isolieren und damit die Kampfbedingungen nicht nur in BaWü für den weiteren Kampf, für die volle Durchsetzung unsere Alternativforderungen, zu verbessern.

14. Ein entscheidender politischer Erfolg wäre es, wenn der Streik die Isolierung der Hochschulen von der Gesamtgesellschaft, die ganz bewußt durch die Terroristenhysterie forciert werden soll, überwinden helfen würde. Wie unter These 7. erläutert, ist das Verhältnis der Studentenbewegung zur Arbeiterbewegung die Kernfrage unseres weiteren Verankommens.

Es gilt hier, wesentlich massivere Gegenöffentlichkeitsarbeit zur Verleumdungskampagne der bürgerlichen Presse gegen die Hochschulen zu entwickeln.

⑧

Gemeinsame Initiativen zwischen Arbeiterjugend, Studenten und Schülern müssen von uns zum Ausgangspunkt für ein längerfristig angelegte organisierte Zusammenarbeit sein. Stärken wir die Demo am 30. 11. als Auftakt! (These 8)

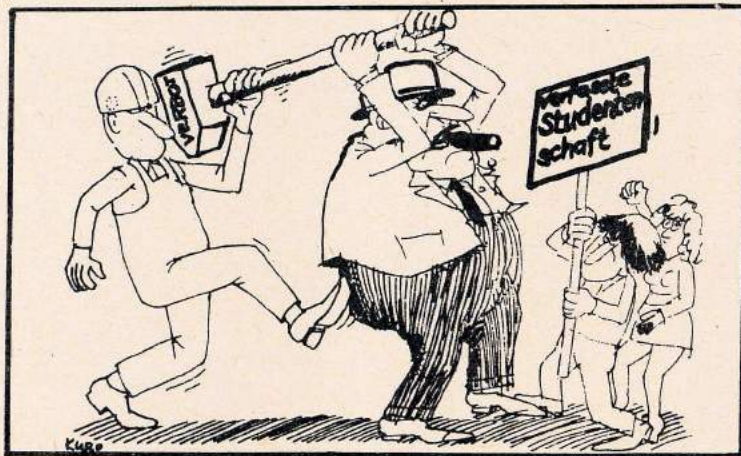
Dieser Anlage muß die Konkretisierung der Aktionsform Streik entsprechen:

Wir schlagen vor, Demokratische Gegenhochschulen (DGH) anzubauen. Erfahrungen anderer Hochschulorte zeigen: In dem selbstorganisiertem Versuch der Studenten, ihre Fachwissenschaft dem gesellschaftlichen Fortschritt nutzbar zu machen, in vielfältigen Diskussionen über Strategie und Taktik des studentischen Kampfes, im Beteiligungsgrad der Studenten, in der Ausstrahlungskraft über die Uni hinaus und in der Bündnisarbeit hat die DGH hervorragende Dienste geleistet.

Der AstA wird in der nächsten Zeit Veröffentlichungen über die Erfahrungen anderer Hochschulen mit der DGH und über an der Uni anlaufende DGH-Initiativen machen, um diese bisher viel zu abstrakt diskutierte Kampfform plastischer und erfahrbarer zu machen.

15. Der Streik soll drittens die Anti-HRG-Front innerhalb der Hochschulen stärken, um BHG/HRG Durchsetzungen Riegel vorzuschieben und somit zu punktuellen Teil- und Abwehrrfolgen zu gelangen. Ein Ansatzpunkt hierfür hat die Diskussion im SB 8 über Reorganisation geliefert. So können fachbereichs- und hochschulspwzifische Konfliktpunkte mit der Stärkung der bundesweiten HRG-Opposition verknüpft werden. (siehe These 9).

16. Der bundesweite WS-Streik ist somit ein erstes Aufbäumen gegen die REchtsentwicklung an den Hochschulen. Gerade wir in Bremen, die wir gegen das BHG am meisten erkämpfte Positionen in der ganzen BRD zu verlieren haben, sollten dazu einen aktiven Beitrag leisten!



⑨

IV. Kernpunkte des BHG-Entwurfs.

Vorbemerkung

Mit 120 Paragraphen blieb der Uni kaum noch Raum zur Regelung ihrer Angelegenheiten im Rahmen einer Grundordnung. Allein der Umfang dieses Gesetzes veranschaulicht das Ausmaß staatlicher Reglementierung und Kontrolle. Gegenüber dem Senatsentwurf vom 20. 12. '76 weist der jetzt vorliegende Text weitere Verschärfungen auf. Sie sollen hauptsächlich im folgenden dokumentiert und in ihren Konsequenzen kurz eingeschätzt werden.

Neben den (bereits eingearbeiteten) Änderungen der SPD dokumentieren wir auch die Änderungsanträge von CDU und FDP. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in der SPD-Fraktion die Tendenz erkennbar ist, das BHG am 3. 11. mit den Stimmen der FDP zu verabschieden. Zugeständnisse gegenüber den FDP-Anträgen sind daher nicht nur möglich, sondern auch wahrscheinlich. Dies hätte weitere Verschärfungen zur Folge. Beispiele werden im Folgenden noch genannt.

Aus Gründen der Zeit und der Übersicht, erhebt diese Dokumentation nicht den Anspruch, umfassen zu sein. Sie konzentriert sich vielmehr auf die Kernpunkte des HRG, dem die Studentenbewegung ihre Forderungen gegenübergestellt hat

- Regelstudienzeit in Prüfungsordnungen
- Studienreform
- Mitbestimmung
- Ordnungsrecht
- Verfasste Studentenschaft.

An den Anfang stellen wir aber aus Gründen der Systematik (und das besseren Verständnisses) entsprechende Passagen, die sich auf die Rechtsstellung der Hochschule, ihre Aufgaben, ihre Mitglieder und des Instrumentarium staatlicher Kontrolle beziehen.

1. Rechtsstellung der Hochschule und staatliche Kontrolle §§ 7 - 9

Die Hochschulen der "Freien" Hansestadt Bremen haben auch nach dem geltenden Recht, nur sehr eingeschränkte Selbstverwaltungsrecht. Diese "halbautonomie" wird durch das BHG weiter eingeeengt. Neben der allgemeinen Rechtsaufsicht (1) sieht das BHG eine sogenannte Fachaufsicht (2) in besonderen Fällen vor. (§ 105 Abs. 8). Dort heißt es:

"(8) Zur Fachaufsicht in staatlichen Angelegenheiten kann die zuständige Behörde der Hochschule darüber hinaus Weisungen, in besonders begründeten Ausnahmefällen nach Anhörung der Hochschule auch im Einzelfall, erteilen."

- 1) bedeutet die Prüfung durch den Senat, ob Handlungen und Beschlüsse von Organen der Hochschule mit dem geltenden Recht übereinstimmen.
- 2) bedeutet, auf die Wirkungen und Inhalte von Handlungen und Beschlüssen der Hochschule Einfluß nehmen zu können.

10

Daneben sieht dieser § noch ein Fülle von anderen Aufsichtsrechten der Landesregierung vor. Das reicht von der laufenden Unterrichtsmöglichkeit des Senators (Abs. 2) über das Recht Gremienbeschlüsse aufzuheben (Abs. 3) bis zur Möglichkeit, an Stelle eines Organe (z. B. Akademischer Senat), einen "Senatskommissar" einzusetzen (Abs. 6). Voraussetzung: Der Senator sieht die Funktionsfähigkeit des betreffenden Organs nicht mehr gegeben.

Wor und wie der Staat in die Belange der Uni eingreifen kann, zeigt z. B. der § 104. Er schafft die gesetzliche Grundlage für den Oktroy von Studien- und Prüfungsordnungen. Abs. 7 (neu) erhält folgende Fassung:

"(7) Der Senator für Wissenschaft und Kunst kann die Hochschule zur Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist eine Studien- oder Prüfungsordnung nach Abs. 2 Nr. 5 zur Genehmigung vorzulegen. Legt die Hochschule innerhalb der gesetzlichen Frist keine Studien- oder Prüfungsordnung vor, die bei pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens nach Abs. 3 nicht genehmigt werden kann, so kann der Senator für Wissenschaft und Kunst die Studien- oder Prüfungsordnung nach Anhörung der Hochschule erlassen."

Der Genehmigung durch die Landesregierung unterliegen:

- sämtliche von der Hochschule erarbeiteten und beschlossenen Ordnungen (Immatrikulations-, Wahl-, Prüfungs-, Studien-, Promotions- und Berufsordnungen ...
- die Satzung und Beitragsordnung der Verfaßten Studentenschaft.

Genehmigung können ganz oder teilweise versagt und widerrufen werden, "... wenn zwingende Gründe ... dies erfordern." (§ 104, Abs. 3 und 4).

Wer bestimmt wohl, welche Gründe zwingend sind?

Besonders rigoros macht der Staat sein Eingriffsrecht bei der Berufung von Professoren geltend. Alle Personalfragen gelten nach dem BHG nicht als Angelegenheiten der Selbstverwaltung, sondern sind staatliche Angelegenheiten, die von der Hochschule nur im Auftrag "wahrgenommen" werden dürfen. Hier besteht z. B. eine Fachaufsicht. (§8).

Bei Berufungsverfahren hat die Hochschule lediglich ein Vorschlagsrecht, die Entscheidung darüber, wer Professor wird, liegt allein beim Senat. Dies gilt übrigens auch heute schon.

Um der ganzen Kontrolle noch einen organisatorischen Rahmen zu geben, hat die FDP die Einrichtung eines "Hochschulbeirates", beantragt.

FDP: Nach § 90 wird eingefügt § 90 a

"Hochschulbeirat

(1) An der Universität ist ein Hochschulbeirat zu errichten. An den Fachhochschulen kann die Grundordnung die Bildung eines Hochschulbeirates vorsehen.

11

(2) Die Mitglieder des Beirats wirken als ehrenamtliche Vertreter der Öffentlichkeit beratend und unterstützend bei der Wahrnehmung der Interessen der Hochschule und der Öffentlichkeit mit.

(3) Die Mitglieder des Hochschulbeirates können Wünsche, Anregungen und Beanstandung der Hochschulmitglieder und der Öffentlichkeit entgegennehmen und mit einer Stellungnahme an die zuständigen Gremien und Organe weiterleiten. Sie können von den Organen oder Gremien der Hochschule Stellungnahmen zu bestimmten Angelegenheiten verlangen. Die Mitglieder des Hochschulbeirates sind berechtigt, sich jederzeit und unangemeldet an Ort und Stelle über die Arbeit der Hochschule zu informieren. Sie haben das Recht auf Akteneinsicht; dies gilt nicht für Personalakten. Die Entscheidungsbefugnis der Gremien und Organe bleibt unberührt.

(4) Dem Hochschulbeirat sollen mindestens 10 und höchsten 30 Mitglieder angehören. Die Mitglieder werden von den Trägern öffentlicher Belange gewählt. Der Rektor ist Mitglied des Hochschulbeirates; im übrigen können Mitglieder der Hochschule nicht Mitglied des Hochschulbeirates sein.

(5) Das Nähere regelt eine vom Senator für Wissenschaft und Kunst zu erlassende Wahl- und Verfahrensordnung."

Woher die "Vertreter der Öffentlichkeit" kommen sollen, kann man sich bei der FDP und ihren Beziehungen zur Wirtschaft gut vorstellen. Facit: Das BHG soll die Hochschulen fest in den staatlichen Griff nehmen, bestehende Kontrollsysteme verfeinern und Lücken dazu ausweisen.

2. Regelstudienzeit

Die Durchsetzung von Regelstudienzeiten und Kurzstudiengängen ist eines der wichtigsten Anliegen, die mit dem HRG verbunden werden. Mit ihm soll unter Bedingungen einer chronischen Krise die Hochschulausbildung "effektiviert" und damit kostengünstiger werden. § 51 Regelstudienzeit

"(1) In den Prüfungsordnungen und den Empfehlungen der Studienreformkommission sind Studienzeiten vorzusehen, in denen in der Regel, eine entsprechende Gestaltung der Studienordnung und des Lehrangebots vorausgesetzt, ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann (Regelstudienzeit).

(2) Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studentenzahlen bei der Hochschulplanung.

(3) Bei der Festsetzung der Regelstudienzeit für den einzelnen Studiengang sind die allgemeinen Ziele des Studiums und die besonderen Erfordernisse des jeweiligen Studiengangs, die Möglichkeiten der Weiterbildung und des Aufbaustudiums sowie

12

Erfahrungen mit bereits bestehenden Studiengängen zu berücksichtigen.

(4) Die Regelstudienzeit bis zu ersten berufsqualifizierenden Abschluß soll vier Jahre nur in besonders begründeten Fällen überschreiten. In geeigneten Fachrichtungen sind Studiengänge einzurichten, die bereits innerhalb von drei Jahren zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führen. Auf die Regelstudienzeit wird eine nach § 47 Abs. 1 Satz 3 in den Studiengang eingeordnete berufs- oder fachpraktische Tätigkeit nicht angerechnet.

Die Ausführungen des § 51 wurden aber noch präzisiert. § 56 (Abs. 2, Ziffer 3) schreibt vor, daß sich der Student spätestens 6 Monate nach Ablauf der Regelstudienzeit zur Prüfung melden muß, andernfall "erlöschen seine Rechte aus der Immatrikulation". Um das Netz der Finten in den Prüfungsordnungen so eng zu machen, daß niemand durch seine Maschen schlüpfen kann, fißt der § 57 detaillierte Anwendungsrichtlinien.

"(1) Die Prüfungsordnung legt nach Maßgabe des § 51 die Frist für die Meldung zur Prüfung fest. Prüfungen können vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Überschreitet ein Student die in der Prüfungsordnung festgelegte Frist für die Meldung zu einer Zwischen- oder Abschlußprüfung, wird er von der zuständigen Stelle aufgefordert, sich zur Prüfung zu melden. Auf seinen Antrag ist ihm eine Nachfrist von sechs Monaten, mindestens aber bis zum nächsten Prüfungstermin einzuräumen. Bei Vorliegen besonderer Gründe ist eine längere Nachfrist einzuräumen. Besondere Gründe sind nach Maßgabe der Belastung insbesondere eine Tätigkeit in den Selbstverwaltungsorganen und Einrichtungen im Hochschulbereich, Krankheit und einschneidende Veränderungen der Lebensverhältnisse des Studenten, ebenso ist zu berücksichtigen, wenn ein Absolvent des Zweiten Bildungsweges eine zusätzliche Nachqualifikation erwerben muß. Die Gesamtdauer der Nachfrist soll zwei Jahre nicht überschreiten. Sie darf ein Jahr nicht überschreiten, wenn der Student die Gründe zu vertreten hat.

(3) Meldet sich ein Student nach Aufforderung nicht zur Zwischen- oder Abschlußprüfung, ohne eine Nachfrist beantragt zu haben, oder hält er eine ihm gesetzte Nachfrist nicht ein, erlöschen seine Rechte aus der Immatrikulation. Das gleiche gilt im Fall der Ablehnung einer längeren Nachfristsetzung nach Absatz 2 Satz 3, sofern der Student sich nicht bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 2 Satz 2 zur Prüfung meldet. In Fällen sozialer Härte müssen ihm die mit der Immatrikulation verbundenen sozialen Vergünstigungen für ein weiteres Jahr belassen werden.

(4) Auch nach Erlöschen der Rechte aus der Immatrikulation kann sich der Student zur Prüfung melden, solange der Zusammenhang mit dem Studium gewahrt ist. Die Benutzung von Hochschuleinrichtungen ist ihm bis zur Prüfung in dem Umfang, der zur Ablegung der Prüfung erforderlich ist, zu gestatten, ohne daß die Studienmöglichkeiten der immatrikulierten Studenten beeinträchtigt werden.

13

Das Gesetz schreibt vor, die bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnungen "innerhalb von 2 Jahren den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen". (§ 124). Im Entwurf der Lehrerprüfungsordnung (1. Staatsexamen) ist die "Fristenregelung" heute eingearbeitet.

3. Studienreform

Neben der Verstärkung staatlicher Kontrollinstrumente und der Reglementierung des Studiums soll durch das BHG (analog zum HRG) Einfluß auf die Inhalte von Lehre und Forschung genommen werden; und zwar Einfluß der Gestalt, daß fortschrittliche Ausbildungs- (und Prüfungs) Ziele durch solche ersetzt werden, die den Interessen der Wirtschaft genehm sind. Wissenschaft soll (als ein Faktor der Produktion) auch den herrschenden Produktionsverhältnissen untergeordnet werden. Und die sind nun mal kapitalistischer Natur. Im BHG liest sich folgendermaßen:

"(1) Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen und der Landeshochschulkonferenz Inhalte und Formen des Studiums und der Lehre sowie die Ordnungsmittel im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiter zu entwickeln."

Diese Änderung, von der SPD auf Drängen der FDP übernommen, ebnet den Handelskammern und Arbeitgeberverbänden den Weg, ihre "Ausbildungsleitbilder" in die Studien- und Prüfungsordnungen einfließen zu lassen. Entsprechende Gremien, denen diese Aufgabe zukommen soll, sieht das Gesetz ebenfalls vor:

"Zur Förderung der Reform von Studium und Prüfung bildet der Senator für Wissenschaft und Kunst ... Studienreformkommissionen für verwandte berufliche Tätigkeitsfelder ..." (§ 62)

Absatz 2 regelt die Zusammensetzung dieser Kommissionen:

"(2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören den Studienreformkommissionen von den betroffenen Hochschulen und vom Senator für Wissenschaft und Kunst benannte Vertreter an. Sachverständige, insbesondere aus Gewerkschaften, Fachverbänden, Berufsorganisationen und aus der Berufsberatung werden als Mitglieder mit beratender Stimme berufen; weitere Sachverständige können im Einzelfall hinzugezogen werden. Ihre Zahl soll ein Drittel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten. Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder soll mindestens sechs und höchstens achtzehn betragen. Bei der Behandlung von Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, müssen die vom Senator für Wissenschaft und Kunst benannten Vertreter über mehr als die Hälfte der Stimmen verfügen.

Während im alten Entwurf nur von "Sachverständigen ... aus Gewerkschaften, Fachverbänden, Berufsorganisationen und Berufsberatung ... die Rede war, sollen nach der neuen Fassung auch Kammervertreter hinzukommen. Doch der FDP geht das noch nicht zu weit: Sie will den

74

direkten Einfluß der Wirtschaft ermöglichen, indem "weitere Fachvertreter aus der Berufspraxis ..." hinzugezogen werden können. Damit sind natürlich keine Arbeiter gemeint, die evtl. die Arbeitsrechtswissenschaft mit ihren Erfahrungen bereichern könnten, oder sicher auch einiges zur Lehrerausbildung beitragen könnten.

(8) Die Studienreformkommissionen haben die Aufgabe, binnen vorzugebender Fristen unter Beachtung der § 61 Empfehlungen zur Neuordnung von Studiengängen und zur Entwicklung eines Angebots von Studiengängen zu erarbeiten, das den Anforderungen des § 1c Abs. 3 Nr. 1 bis 3 entspricht. Die Empfehlungen beziehen sich auf:

1. die Folgerungen, die sich aus der Entwicklung der Wissenschaften und der beruflichen Tätigkeitsfelder sowie aus den Veränderungen, in der Berufswelt für das jeweilige Ziel und den wesentlichen Inhalt eines Studiengangs ergeben,
2. die Studienziele, Studieninhalte und Studienorganisation sowie die daraus abgeleiteten Anforderungen an den wesentlichen Inhalt der den Studiengang abschließenden Prüfung einschließlich der Anrechnung vorausgegangener Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die für den jeweiligen Studiengang angemessene Regelstudienzeit (§ 51),
4. Zeitvorstellungen zur Reform des Studiengangs,
5. Angaben zum Bedarf an Absolventen und zur stufenweisen Entwicklung der Studentenzahlen,
6. Angaben über den Bedarf an Personalkapazität, Räumen und wissenschaftlichem Gerät unter Berücksichtigung vorhandener Bestände."

Beratungsergebnisse der Kommissionen haben zwar "nur" empfehlenden Charakter, aber in § 62 Abs. 11 heißt es:

"(11) Der Senator für Wissenschaft und Kunst kann nach Anhörung der Landeshochschulkonferenz und der Hochschulen verlangen, daß bestehende Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen den Empfehlungen entsprechende Studien- oder Prüfungsordnungen erlassen werden; statt einer Änderung bestehender Studien- und Prüfungsordnungen kann er auch verlangen, daß den Empfehlungen entsprechende besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden."

Abgerundet werden die Möglichkeiten staatlicher Einflußnahme auf die Studieninhalte durch den § 56.

"Prüfungen und Prüfungsordnungen

(1) Prüfungen können nur aufernd von Prüfungsordnungen abgenommen werden.

(2) Prüfungen und Prüfungsordnungen müssen mindestens den folgenden Grundsätzen entsprechen:

1. Gegenstand der Prüfung kann nur sein, was als Inhalt des Studiums durch die Studienordnung festgelegt worden ist;
2. je nach Art des Studiengangs sollen Abschlußprüfungen in Abschnitte geteilt sowie durch eine Zwischenprüfung oder

15

durch die Anrechnung studienbegleitender Leistungskontrollen oder beides entlastet werden;

3. Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, daß die Abschlußprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abgenommen werden kann;

4. Gruppenleistungen sind im Rahmen der Prüfungsordnung zuzulassen. Bei Gruppenleistungen muß die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein;

5. der Kandidat hat das Recht der freien Prüferwahl im Rahmen der Prüfungsordnung;

6. Prüfungsleistungen in der Zwischen- oder Abschlußprüfung sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten;

7. die Bewertung einer Prüfungsleistung ist auf Antrag zu begründen;

8. Studenten sind mit beratender Stimme an den Prüfungsgremien zu beteiligen;

9. die mündliche Prüfung ist grundsätzlich öffentlich;

(3) Zu Abnahme von Prüfungen sind nach Maßgabe ihrer Beteiligung am Lehrangebot befugt:

1. Professoren, Hochschulassistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, auch wenn sie anderen Hochschulen nach § 1 Abs. 1 angehören, sowie

2. solche Personen, die Ausbildungsaufgaben an einer berufspraktischen Tätigkeit wahrnehmen, nach Maßgabe der Prüfungsordnung im Ausnahmefall auch ohne eigene Beteiligung am konkreten Ausbildungsangebot. Prüfungsleistungen, die nicht der Prüfung von praktischen Fertigkeiten und Kenntnissen dienen, dürfen nur von Prüfern bewertet werden, die selbst die durch Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Prüfungsordnungen müssen mindestens regeln:

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und welche Nachweise bei der Meldung zu Prüfung zu erbringen und welche Fristen einzuhalten sind;

2. die inhaltlichen Prüfungsanforderungen, soweit sie nicht bei staatlichen Prüfungen gesondert erlassen werden;

3. in welchem Ausmaß die Ergebnisse von Zwischenprüfungen, einzelnen Prüfungsteilen und im Verlauf des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen auf das Prüfungsergebnis anzurechnen sind;

4. die Anrechnung von an anderen Hochschulen, in anderen Studiengängen und im Fernstudium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen;

5. die Formen der Prüfungsleistungen und deren Bearbeitungszeiten; bei studienbegleitenden Leistungskontrollen kann auf

16

die vorherige Festlegung einer Bearbeitungszeit verzichtet werden;

6. das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung;

7. Zahl und Umfang der Wiederholungsmöglichkeiten bei nicht bestandener Prüfung oder nicht bestandenen Prüfungsteilen;

8. für das Prüfungsergebnis und für Prüfungsleistungen, die in das Prüfungsergebnis eingehen, eine differenzierte Bewertungsmöglichkeit, soweit nicht aufgrund besonderer rechtlicher Regelung das Prüfungsergebnis nur mit "bestanden" oder "nicht bestanden" zu bewerten ist und die Maßstäbe der Bewertung, soweit sie nicht bei staatlichen Prüfungen gesondert erlassen werden;

9. Zusammensetzung und Kompetenz der Prüfungsorgane;

10. das Recht auf Unterrichtung über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluß der Prüfung und zur Akteneinsicht nach Beendigung des Prüfungsverfahrens;

11. das Widerspruchsverfahren bei Widersprüchen gegen Entscheidungen der Prüfungsorgane;

12. einen aufgrund der bestandenen Prüfung zu verleihenden Hochschulgrad.

(5) Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses oder bei der Bildung von Endnoten müssen die Bewertungen von studienbegleitenden Leistungskontrollen angemessen berücksichtigt werden, wenn diese nach Anforderung und Verfahren einer entsprechenden Leistung in der Prüfung nach Maßgabe dieses Absatzes gleichwertig sind. Studienbegleitende Leistungskontrollen sind in die einzelnen Lehrveranstaltungen zu integrieren und im Rahmen der regelmäßigen Teilnahme zu erbringen. Sie müssen die nach dem Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung zu vermittelnden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachweisen und dienen der Rückmeldung des Lernerfolges an Studenten und Lehrende. Sie sollen auf die den jeweils verschiedenen Lernzielen der Lehrveranstaltungen entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bezogen sein. Die Prüfungsordnungen sollen unterschiedliche Formen einer kontrollierten Leistungserbringung zulassen und unter Berücksichtigung des geforderten Leistungsniveaus und des forderten Arbeitsaufwands in ihrem Verhältnis zueinander gewichten. Die Prüfungsordnungen müssen gewährleisten, daß studienbegleitende Leistungskontrollen durch entsprechende Verteilung und Zuordnung die in der Prüfungsordnung geregelten Qualifikationsanforderungen dokumentieren können. Die einzelnen studienbegleitenden Leistungskontrollen sind je nach Bedeutung der verschiedenen Studieninhalte und nachzuweisenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten festzulegen."

Er setzt einen Rahmen für die Gestaltung von Prüfungen und Prüfungsordnungen. Auch hier gibt es einige interessante Änderungen, bzw. FDP-Anträge. So will z. B. diese "liberale" Partei:

17

1. das Prüfungsrecht der Hochschullehrer einschränken, dadurch daß sie nur noch in ihrem Studiengang prüfen dürfen

FDP: Abs. 3 Satz 1, erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

"Zur Abnahme von Prüfungen sind nach Maßgabe ihrer Beteiligung am Lehrangebot im betreffenden Studiengang befugt:"

oder nur noch examinierte Lehrer (als Hochschullehrer) bei den Prüfungen zum 1. Staatsexamen zugelassen werden.

FDP: Abs. 3 Satz 2 wird durch folgende Nr. 3 ersetzt:

"3. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen."

Noch rigidere Vorstellung hat die CDU:

CDU: Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Prüfungsleistungen, die nicht der Prüfung von praktischen Fertigkeiten und Kenntnissen dienen, dürfen nur von Prüfern bewertet werden, die das Prüfungsfach hauptamtlich oder hauptberuflich innerhalb des Studiengangs lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen."

2. die freie Wahl der Prüfer erheblich einschränken und dabei sogar das Bremer Lehrerausbildungsgesetz ändern:

FDP: Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. die jeweiligen Prüfer werden vom Prüfungsausschuß oder von der sonst nach der Prüfungsordnung zuständigen Stelle bestellt. Der Bewerber kann für mündliche Prüfungen und die Abschlusarbeit Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für studienbegleitende Prüfungen.

§ 113 a erhält folgende Fassung:

"Änderung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes

Das Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Landes Bremen vom 2. Juli 1974 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Der Kandidat kann für mündliche Prüfungen und die Abschlusarbeit Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für studienbegleitende Prüfungen."

18

Also: Nicht einmal ein Vorschlagsrecht des Prüflings bei studienbegleitenden Prüfungen, die ja in der Lehrerausbildung Teil der Abschlußprüfung sind.

3. auf gesetzlicher Ebene eine Entscheidung in einer Frage erzwingen, die uns bei der Lehrerprüfungsordnung besonders sauer aufgestoßen ist:

FDP: Abs. 5 Satz 6 erhält folgende Fassung:

"Die Prüfungsordnungen müssen gewährleisten, daß studienbegleitende Leistungskontrollen durch entsprechende Verteilung und Zuordnung die in der Prüfungsordnung geregelten Qualifikationsanforderungen nachprüfbar dokumentieren können."

Besonders auffallend am § 56 ist, daß an mehreren Stellen von "Zwischenprüfungen" die Rede ist und eine "differenzierte Bewertung" von Prüfungsarbeiten verlangt wird. Die folgende Änderung läßt es z. B. nicht mehr zu, durch eine Prüfungsordnung (die ja keine "gesetzliche" Grundlage schafft), an Stelle von Noten "bestanden" oder "nicht bestanden" zu setzen.

SPD, CDU, FDP: Abs. 4 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

"8. für das Prüfungsergebnis und für Prüfungsleistungen, die in das Prüfungsergebnis eingehen, eine differenzierte Bewertungsmöglichkeit, soweit nicht aufgrund besonderer gesetzlicher Regelung das Prüfungsergebnis nur mit "bestanden" oder "nicht bestanden" zu bewerten ist, und die Maßstäbe der Bewertung, soweit sie nicht bei staatlichen Prüfungen gesondert, erlassen werden."

Die o. g. Zielsetzungen des BHG können aber nur im Sinne ihrer Betreiber erreicht werden, wenn dann "flankierende Maßnahmen" ergriffen werden. Aber auch die nennt das BHG:

- Abschaffung der Mitbestimmung
- Einführung von Ordnungsrecht
- Verbot des politischen Mandats der verfaßten Studentenschaft

4. Mitbestimmung

Das oft so bezeichnete "Kernstück" des "Bremer Modells", die drittelparitätische Mitbestimmung, wird vom BHG unter den Teppich der Verfassungswidrigkeit gekehrt. Diese, in den letzten Jahren zur Mode gewordenen Methode, unliebsame demokratische Rechte (von Arbeitern hauptsächlich) entweder zu verweigern oder abzuschaffen, wurde bereits durch Urteil des Bremer Staatsgerichtshofs der Drittelparität zum Verhängnis.

19

Der Akademische Senat, also das wichtigste Kollegialorgan der Universität, setzt sich nach dem BHG (§ 74) wie folgt zusammen:

- 5 Professoren
- 2 Hochschulassistenten
- 3 Dienstleister
- 5 Studenten.

Nur auf den ersten Blick scheint sich nicht viel geändert zu haben. Aber die Verarschung folgt auf dem Fuß:

Die Stimmen der Professoren werden mit dem Faktor 2,2 gewichtet. Wenn al da sind, "sitzen" also im AS 21 Stimmen, von denen die Profs über 11 verfügen. Ein Zustand wie in Südafrika - wir übernehmen die Forderung der schwarzen Afrikaner:

one man - one vote !

Die Änderung gegenüber dem ursprünglichen Entwurf besteht darin, daß der politische Senat von seinem "Modell abgekommen ist, die Gremien durch 'nicht stimmberechtigte' Mitglieder bis zur Parität aufzufüllen".

Eine entsprechende Regelung gilt für die Fachbereichsräte (jetzt Studienbereichsräte), während sich an der Zusammensetzung der Studiengangskommissionen (jetzt: halbparitätisch) nichts ändert. Dafür haben dieser Kommission aber auch nichts zu bestimmen. Hieß es noch im alten Entwurf (§ 84 Abs. 2):

"Vorschläge und Empfehlungen der Studiengangskommission bedürfen der Zustimmung des zuständigen Fachbereichsrats."

so findet die SPD in der neuen Gesetzesvorlage jetzt noch deutlichere Worte:

"Über Vorschläge und Empfehlungen der Studiengangskommission entscheidet der zuständige Fachbereichsrat."

Dieser Änderung konnte sich die CDU nur anschließen. Und der Fachbereichsrat hat einen Sprecher, dem das BHG eine größere Bedeutung (mit dementsprechender Kompetenzen) als den heutigen Vorsitzenden der Studienbereichsräte beimißt. Während er nach dem alten Entwurf nur "... im Rahmen der Beschlüsse des Fachbereichsrats ..." entscheiden durfte, entscheidet er nun lediglich "... unter Beachtung ..." dieser Beschlüsse.

Der ehrwürdige (und mächtige) Dekan geht nicht in die ehemalige Reformuni ein.

Und worüber entscheidet der "Fachbereichssprecher"? In § 83 Abs. 1 werden seine Aufgaben benannt:

"Er entscheidet ... über die Verwendung der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiter des Fachbereichs ..."

Abs. 3:

"Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen eine Entscheidung des Fachbereichsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann,

kann der Fachbereichssprecher an Stelle des Fachbereichsrats die erforderlichen Maßnahmen treffen."

Sollten trotz "aufgewichteter" Professorenmehrheit und Fachbereichssprecher (der natürlich Prof sein muß), "unqualifizierte" Dienstleister zaghafte Mitbestimmungsrechte wahrnehmen wollen und dies auch noch unverantwortlicher Weise in Fragen von Lehre, Forschung und bei Berufungen, schiebt der § 92 einen Riegel vor.

"Umfang des Stimmrechts

(1) Alle Mitglieder von Gremien haben das gleiche Stimmrecht, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Bei Entscheidungen, die unmittelbar Lehre, Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professoren berühren, haben die dem Gremium angehörenden sonstigen Mitarbeiter nur beratende Stimme. Sie haben Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im Bereich der Forschung verfügen. Entsprechendes gilt für ihre Mitwirkung in Angelegenheiten der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben.

Die Feststellung, ob eine Entscheidung unmittelbar Lehre, Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professoren berührt, trifft erforderlichenfalls das Gremium unter Beteiligung aller Gruppen nach § 5 Abs. 3. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet der Vorsitzende oder Sprecher des Gremiums zu Beginn der Amtsperiode des Gremiums."

Die gründliche FDP möchte gern klargestellt wissen, worüber Dienstleister nicht mitzubestimmen haben:

"Zu Angelegenheiten der Lehre, der Forschung und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben nach Abs. 2 Satz 1 gehören insbesondere

1. die Planung und Koordination von Forschungsvorhaben sowie ihre haushaltsmäßige Betreuung einschließlich der Mittelvergabe.
2. die Planung und Koordination des Lehrangebots sowie dessen haushaltsmäßige Betreuung einschließlich der Mittelvergabe,
3. die Errichtung und der Einsatz von wissenschaftlichen Einrichtungen und Arbeitsgruppen,
4. die Beschlußfassung über Prüfungs- und Studienordnungen,
5. Vorschläge in Personalangelegenheiten der Professoren mit Ausnahme von Berufungsangelegenheiten, der Hochschulassistenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter.

Damit nun trotz der bisher genannten Einschränkungen der Mitbestimmung von Dienstleistern und Studenten ja nichts schief geht, schreibt der § 95 vor, daß "Entscheidungen über Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und Berufungen von Professoren ... einer Professorenmehrheit" bedürfen.

Merke: Alle Gremienmitglieder haben das gleiche Stimmrecht (§ 92 Abs. 1) - aber bei einigen ist das Stimmrecht gleicher als bei anderen.

Übrigens: Im Konvent ändern sich die Paritäten im Prinzip nicht. Dort gibt es auch nichts mehr zu bestimmen.

Konnte die Bremer Uni bisher nur drei Sorten von Mitgliedern (Hochschullehrer, Dienstleister, Studenten), so schafft das BHG einige Gruppen mehr.

(1) Mitglieder der Hochschulen sind die an den Hochschulen hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und die immatrikulierten Studenten. Die hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Sinne von Satz 1 sind:

1. der Rektor,
2. die Professoren,
3. die Hochschulassistenten,
4. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter,
5. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
6. die sonstigen Mitarbeiter.

(2) Den Mitgliedern gleichgestellt sind auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Abs. 1 zu sein, in der Hochschule mit Zustimmung des Akademischen Senats hauptberuflich tätig sind. Sie werden entsprechend ihrer Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit vom Akademischen Senat den Gruppen nach Abs. 3 Satz 1 zugeordnet.

(3) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professoren,
2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter,
3. die sonstigen Mitarbeiter,
4. die Studenten

eine Gruppe."

SPD: Abs. 3, Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Zu der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter zählen auch die Hochschulassistenten und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit Hochschulabschluß."

Die gravierendste Änderung gegenüber der jetzigen Situation besteht darin, das der einheitliche Lehrkörper zerschlagen, ein sogenannter akademischer Mittelbau eingesetzt wird. Zu diesem "Mittelbau" gehören neben den Assistenten (heute Assistenzprofessoren) und den wissenschaftlichen Mitarbeitern mit Lehraufgaben auch die nicht in der Lehre tätigen akademisch ausgebildeten Mitarbeiter. Diese letzte Gruppe zählte bisher zu den Dienstleistern. Somit nimmt das Gesetz keine Differenzierung der Bediensteten nach ihrer Funktion, sondern ihrer Qualifikation vor. Das steht im direkten Gegensatz zu den Forderungen des DGB (siehe auch die 23 Thesen).

Neben dem Abbau von Mitbestimmungsrechten der Studenten und Dienstleister, gibt das Gesetz den Herrschenden ein weiteres Instrument in die Hand: Die Entsolidarisierung der Hochschulangehörigen wichtigster Hebel, um gerade in Bremen das feste Bündnis von Studenten, Dienstleistern und fortschrittlichen Hochschullehrern aufbrechen zu können.

Auf den Leim gehen wir nicht!

5. Ordnungsrecht

"Wer streikt, fliegt von der Hochschule!"

Diese Willenbekundung bundesdeutscher Bildungsminister konnte man so oder auch feinfühlicher formuliert, in den letzten Tagen oft in den Zeitungen lesen. Um dies durchsetzen zu können, schafft das BHG (analog dem HRG) ein Instrument, das Ordnungsrecht. Im BHG heißt es da unter § 32 etwas unverschämt:

§ 32 Abs. 2:

(2) Die Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn ein Student durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung dazu oder durch Berührung damit

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder
2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht.

Gleiches gilt, wenn ein Student an den in Satz 1 genannten Handlungen als Anstifter oder Gehilfe teilnimmt. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist auch zu beachten, ob der ordnungsgemäße Betrieb an der Hochschule auch durch geeignete Maßnahme gewährleistet werden kann.

Auf Drängen der CDU wurde in den § der letzte Satz aufgenommen. Die Praxis an vielen Hochschulen läßt keinen Zweifel darüber zu, was denn "geeignete Maßnahmen" sein könnten - Polizeieinsätze, Strafanzeigen

Was als Behinderung des Hochschulbetriebes und wer als Störer anzusehen ist, läßt das Gesetz offen. Von Gewalt und Bedrohung ist die Rede, "Gewalt" ist aber eine Frage der Definition, die bestimmte Form der Meinungsäußerung bereits einschließt. Dies gilt besonders, wenn die sogenannte Freiheit von Forschung und Lehrer durch Meinungsäußerungen von Studenten bedroht scheint. § 6 zieht da klare Grenzen:

Absatz 4: "Die Freiheit des Studium (als des Studenten, d. Verf.) umfaßt ... das Recht, ... (zur) Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinung. Sie umfaßt auch im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen die der Form der Lehrveranstaltung entsprechende Meinungsäußerung zu deren Inhalt, Gestaltung und Durchführung."

Die unterstrichenen Worte wurden gegenüber dem ursprünglichen Entwurf neu eingefügt. Welche die der Form der Lehrveranstaltung entsprechende Meinungsäußerung sein darf und welche nicht, entscheidet im Zweifelsfall der Professor. (Übrigens: Ein FDP-Antrag will dieser eingeschränkten Meinungsfreiheit nur für "regelmäßige Teilnehmer" gelten lassen. War sonst nach dem kommt, fliegt erstens rau und wenn er nicht freiwillig geht, von der Uni.

Noch aus zwei weiteren BHG-Paragrafen können Ordnungsrechtsmaßnahmen abgeleitet werden:

§ 5

(5) Alle Mitglieder (der Hochschule, d. Verf.) und die ihnen gleichgestellten Personen haben sich so zu verhalten, daß die Hochschulen und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an den Hochschulen wahrzunehmen. Berechtigte Beschwerden, die unvermeidbar zu geringen und kurzen Störungen führen, sind keine Pflichtverletzungen. Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis bleiben unberührt.

§ 43

(2) Die Hochschulen müssen Vorkehrungen treffen, daß die Studenten ihr Recht als Teilnehmer der einzelnen Lehrveranstaltung auf freie Meinungsäußerung zu Inhalt, Gestaltung und Durchführung der Lehrveranstaltung in angemessener Weise unter Wahrung der Freiheit von Forschung Lehre, ausüben können. Für den Fall von Konflikten ist ein Schlichtungsverfahren durch die Organe der zuständigen Organisations-einheit vorzusehen.

Wie diese Vorkehrungen aussehen werden, hat der Hamburger Hochschulsenator Biallas bereits am 10. 10. angekündigt: Auf einen "neuen Vorlesungsboykott" will Biallas mit "Auslagerung, Strafanzeigen, Polizeieinsatz (FAZ) reagieren.

Und so soll ein Ordnungsrechtsverfahren ablaufen:

"Verfahren bei der Immatrikulation

(1) In allen Angelegenheiten der Immatrikulation entscheidet der Rektor. Er kann sich von der Kommission nach Absatz 2 beraten lassen.

(2) Abweichend von Absatz 1 entscheidet über den Widerruf der Immatrikulation, im Fall des § 32 Abs. 2 sowie im Fall des § 31 Abs. 1 Nr. 4 eine Kommission, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 gewählt ist. Die Kommission setzt sich zusammen aus:

1. einem Vertreter der Professoren,
2. einem Vertreter der Gruppe nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2,
3. einem Vertreter der sonstigen Mitarbeiter,
4. drei Vertretern der Studenten und
5. einem hauptberuflichen Mitglied der Hochschule mit beratender Stimme.

Im Fall des § 5 Abs. 3 Satz 3 und 4 stellt die gemeinsame Gruppe zwei Vertreter. Die Mitglieder der Kommission nach

Satz 2 Nr. 1 bis 4 werden von den Vertretern ihrer Gruppe im Konvent gewählt. Das beratende Mitglied wird vom Konvent gewählt. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Vertreter zu wählen.

(3) Beschlüsse werden mit Mehrheit gefaßt; Stimmhaltung ist nicht zulässig. In Fällen der Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt, bei dieser Abstimmung hat auch das beratende Mitglied Stimmrecht.

(4) Es findet ein förmliches Verwaltungsverfahren nach §§ 63 bis 71 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Brem.VwVfG) vom 15. November 1976 (Brem.GBl S. 243) statt; § 68 Abs. 1 und § 71 Abs. 2 Brem.VwVfG finden keine Anwendung. Werden dem Rektor Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer Zuwiderhandlung nach § 32 Abs. 2 rechtfertigen, gibt er dem Betroffenen Gelegenheit, sich zu dem Verdacht zu äußern. Danach hat er die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen durchzuführen und dabei die belastenden, entlastenden und die übrigen Umstände, die für die Entscheidung der Kommission von Bedeutung sein können, zu ermitteln.

Hält der Rektor den Widerruf der Immatrikulation nach § 32 Abs. 2 für erforderlich, legt er das Ergebnis seiner Ermittlungen unverzüglich der Kommission vor und beantragt die Einleitung eines Widerrufsverfahrens. Die Kommission stellt weitere Ermittlungen an, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies für erforderlich hält. Die Rechte der Betroffenen, insbesondere das Recht, sich in jeder Lage des Verfahrens mündlich oder schriftlich äußern, sich durch einen Rechtsbeistand vertreten zu lassen, und das Recht, die Akten einzusehen, richten sich nach dem Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetz. Darüber hinaus kann der Allgemeine Studentenausschuß Stellung nehmen und die Akten einsehen.

(5) Die Kommission beschließt

1. die Einstellung des Verfahrens oder
2. den Widerruf der Immatrikulation.

Bei einem Beschluß nach Satz 1 Nr. 2 ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Hochschule ausgeschlossen ist. Ein Widerruf der Immatrikulation ist nach Rechtskraft allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen.

(6) § 57 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(7) Der Betroffene ist auf seinen Antrag unbeschadet festgesetzten Zulassungszahlen in seinem früheren Studiengang erneut zu immatrikulieren, sobald die nach Abs. 5 Satz 2 festgesetzte Frist abgelaufen ist.

Die FDP will an Stelle des hauptberuflichen Hochschulmitgliedes (§ 33 Z. 5.) einen Berufsrichter als Vorsitzenden des Ordnungsausschusses einsetzen.

Bei der SPD soll die Tendenz zunehmen, sich diesem Vorschlag anzuschließen.

6. Verfaßte Studentenschaft

Franke hält was darauf, daß "sein" Hochschulgesetz die Verfaßte Studentenschaft verankere, gelegentlich hört man sogar das Gerücht, ein politisches Mandat sei vorgegeben. Letztes stimmt "natürlich" nicht. In Verbindung mit der aktuellen Rechtsprechung verdeckt die Formulierung im § 39 (2) den wahren Sachverhalt. Zudem soll (auf FDP-Antrag) der 2. Satz im 2. Absatz mit dem Wörtchen "Nur" beginnen ("Nur in diesem Sinn ..."). Die Beibehaltung der Verfaßten Studentenschaft ist einzig und allein Ausdruck des hochschulpolitischen Kräfteverhältnisses in Bremen. Dieses Kräfteverhältnis verhindert zwar solche reaktionären Tendenzen, wie sie z. Zt. in Baden-Württemberg sichtbar sind, aber es sollte auch keine Illusion aufkommen lassen. Auch in Bremen sollen die studentischen Vertretungsorgane stärker in den Griff des Staates genommen werden.

- Den Vollversammlungen soll das Beschlußrecht genommen werden (FDP-Antrag zu § 39, Abs. 4)
- Die Stugas werden vom Gesetz nicht als Vertretungsorgane auf Bundesebene vorgesehen.
- Der Haushaltsplan der Studentenschaft muß vom Rektor genehmigt werden (§ 41, Abs. 2).
- Die Entlastung des AStA und zwar vom Studentenrat ausgesprochen, aber sie "bedarf der Zustimmung des Rektors" (§ 41 Abs. 5)
- Sämtliche Handlungen der Studentenschaft (und ihrer Organe) unterliegen der Rechtsaufsicht des Rektors (§ 39 Abs. 11)

Mit Inkrafttreten des BHG tritt die Satzung der Studentenschaft außer Kraft. Eine neue Satzung benötigt die Zustimmung von 2/3 der Konventsmitglieder! (§ 122 Abs. 2)
Im folgenden dokumentieren wir vollständig die §§ 39 bis 41.

"2. Kapitel Studentenschaft

§ 39 - Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Die immatrikulierten Studenten einer Hochschule bilden die Studentenschaft. Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.

(2) Die Studentenschaft hat die Belange der Studenten wahrzunehmen und die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule zu fördern. In diesem Sinne nimmt sie im Namen ihrer Mitglieder ein politisches Mandat wahr. Die Studentenschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Mitwirkung bei der sozialen und wirtschaftlichen Selbsthilfe der Studenten,
2. die Verwaltung und Verwendung der aus Beiträgen und Zuwendungen stammenden Gelder der Studentenschaft,
3. im Bewußtsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft die Förderungen der politischen Bildung der Studenten,

4. die Durchführung kultureller und sportlicher Veranstaltungen für die Studenten,
5. die Pflege der Verbindung mit Studentenorganisationen und Studentenschaften anderer Hochschulen.
- (3) Die Studentenschaft kann sich eine Grundordnung und weitere Satzungen geben. Satzungen und Satzungsänderungen werden vom Studentenrat mit Mehrheit, die Grundordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen. Vor Beschlußfassung kann der Studentenrat eine Abstimmung in der Studentenschaft durchführen.
- (4) Organe der Studentenschaft sind der Studentenrat und der Allgemeine Studentenausschuß. Die Grundordnung kann weitere Organe vorsehen.
- (5) Dem Studentenrat gehören 25 Studenten an. Sind an einer Hochschule weniger als 1000 Studenten immatrikuliert, verringert sich die Zahl der Mitglieder auf 15.
- (6) Der Allgemeine Studentenausschuß vertritt die Studentenschaft. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses gemeinschaftliche abgegeben werden. Soll durch sie die Studentenschaft verpflichtet werden, bedürfen sie der Schriftform. Der Allgemeine Studentenausschuß besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Finanzreferenten und zwei weiteren Referenten. Die Grundordnung kann bestimmen, daß dem Allgemeinen Studentenausschuß unter näherer Bestimmung der Funktion weitere Mitglieder angehören.
- (7) Die Teilnehmer an angegliederten Ausbildungsgängen entsenden fünf Vertreter in den Studentenrat und einen Vertreter in den Allgemeinen Studentenausschuß. Sie haben in ihren Angelegenheiten volles Stimmrecht, im übrigen nur beratende Stimme.
- (8) § 93 Abs. 1 ist auf die Wahlen innerhalb der Studentenschaft mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses vom Studentenrat einzeln in getrennten Wahlgängen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt werden. Die Grundordnung kann die Möglichkeit der Abwahl des Allgemeinen Studentenausschusses oder einzelner seiner Mitglieder bei gleichzeitiger Neuwahl vorsehen. Die Abwahl bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Studentenrats. Das Nähere zum Wahlverfahren regelt die Studentenschaft durch Satzung. Die Studentenschaft bildet für die Wahl zum Studentenrat eine Wahlkommission, die die Aufgaben nach § 93 Abs. 7 Satz 2 wahrnimmt.
- (9) Für die Mitwirkung in den Organen der Studentenschaft gilt § 91 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 entsprechend.
- (10) Die Wahlen zu den Organen der Studentenschaft sollen gleichzeitig mit den Wahlen zu den Organen der Hochschule durchgeführt werden.
- (11) Die Studentenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Rektors, der auch insoweit der Rechtsaufsicht des Senators für Wissenschaft und Kunst unterliegt.

§ 40 - Beiträge

- (1) Die Studentenschaft kann von ihren Mitgliedern nach Maßgabe einer Beitragssatzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge erheben.
- (2) Die Beitragssatzung muß insbesondere Bestimmungen enthalten über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags. Der Beitrag ist so festzusetzen, daß er unter angemessener Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse der Studenten und anderer Einnahmen der Studentenschaft in einem angemessenen Verhältnis zu dem Umfang der von der Studentenschaft zu erfüllenden Aufgaben steht.
- (3) Der Beitrag wird über die Landeshauptkasse Bremen eingezogen.

§ 41 - Haushaltswirtschaft

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Studentenschaft sind die Vorschriften des Teil VI der Landeshaushaltsordnung anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. In den Fällen der §§ 108 und 109 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung tritt der Rektor an die Stelle der Senatoren.
- (2) Der Allgemeine Studentenausschuß stellt für jedes Semester einen Haushaltsplan auf und legt ihn dem Studentenrat zur Beschlußfassung und dem Rektor zu Genehmigung vor.
- (3) Die Hochschule gewährt der Studentenschaft nach Maßgabe der Anschläge und Zweckbestimmungen im Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen Zuwendungen im Sinne der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung.
- (4) Der Studentenrat wählt fünf Studenten, die die Wirtschaftsführung des Allgemeinen Studentenausschusses am Ende eines jeden Semesters zu prüfen und dem Studentenrat zu Beginn des folgenden Semesters zu berichten haben. Der Rektor ist über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.
- (5) Der Studentenrat entscheidet über die Entlastung. Sie bedarf der Zustimmung des Rektors.
- (6) Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft.
- (7) Die Studentenschaft kann eigener Vermögen haben. Für Verbindlichkeiten der Studentenschaft haftet nur dieses Vermögen.

Unsere Forderung: Gesetzliche Verankerung der Verfaßten Studentenschaft mit politischem Mandat, Beitragshöhe und Satzungsautonomie - wird vom BHG nicht erfüllt.

Dokumentation

23 Thesen des DGB zur Hochschulpolitik

Forderungen des DGB zur Hochschulreform

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung eines Regierungsentwurfs für ein Hochschulrahmengesetz hat der Deutsche Gewerkschaftsbund folgende Forderungen zur Hochschulreform aufgestellt:

Volle Chancengleichheit und Demokratisierung in allen Lebensbereichen sind die unabdingbare Voraussetzung dafür, daß die Arbeitnehmer ihre Rolle als gesellschaftliche Kraft wahrnehmen können.

Aus diesem Grunde hat der DGB in seinen „Bildungspolitischen Vorstellungen“ vom März 1972 die Gleichheit der Bildungschancen und die Demokratisierung des Bildungswesens als gewerkschaftliche Grundforderungen herausgestellt.

Aufgrund ihres gesellschaftspolitischen Auftrages beanspruchen die Gewerkschaften eine führende Rolle bei der Diskussion und Durchführung der Bildungsreform. Für den Hochschulbereich bedeutet dies, daß die Reform von den Interessen der Arbeitnehmer bestimmt sein muß. Durch eine wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Hochschulen zur Emanzipation und zu zunehmender Chancengleichheit beizutragen. Forschung und Lehre müssen unter Berücksichtigung der Freiheitsgarantie durch das Grundgesetz dem Grundsatz demokratischer Kontrolle unterworfen werden. Dies folgt aus dem gesellschaftlichen Auftrag und der Verantwortung der Hochschulen gegenüber der Gesellschaft und dem allgemeinen Demokratiegebot des sozialen Rechtsstaates.

Die kaum begonnene Hochschulreform droht zu scheitern. Konservative Kräfte bemühen sich intensiv, Reformen zu verhindern oder die eingeleiteten Reformen rückgängig zu machen.

Daher fordert der DGB, die bisherige Isolation der Bildungs- und Wissenschaftspolitik im Hochschulbereich zu überwinden und der Reform zum Durchbruch zu verhelfen.

I. Hochschule – Staat – Gesellschaft

1. Der DGB fordert die generell Einführung der Integrierten Gesamthochschule. Die Integrierte Gesamthochschule muß alle Einrichtungen des tertiären Ausbildungsbereiches integrieren. Neue Hochschulen sind nur noch als Integrierte Gesamthochschulen zu gründen. Alte Einrichtungen des tertiären Bereiches sind bis spätestens 1980 in Gesamthochschulen zu integrieren. Die folgenden Grundsätze gelten bis zum Zeitpunkt der Integration auch für die nicht integrierten Hochschuleinrichtungen.

2. Der DGB wendet sich mit allem Nachdruck dagegen, die Entwicklung zu integrierten Gesamthochschulen dadurch zu unterlaufen, daß Teilbereiche von Forschung und Lehre aus den Hochschulen ausgegliedert oder aus dem Geltungsbereich der Hochschulgesetze ausgeklammert werden. Die Einrichtung und Finanzierung von privaten Hochschulen und von staatlichen Sonderhochschulen werden entschieden abgelehnt.

3. Der DGB fordert, das Zusammenwirken von Staat und Gesamthochschulen nach Art und Umfang gesetzlich zu regeln. Dies gilt in gleicher Weise für die Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium. Hierbei sind die Erfüllung des gesellschaftlichen Auftrages der Gesamthochschulen und die Verwirklichung der hierdurch berührten Verfassungsgrundsätze zu gewährleisten.

4. Die Rechtsstellung der Integrierten Gesamthochschule muß das Recht und die Pflicht umfassen, ihre Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit selbst zu verwalten und die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums ihrer Mitglieder zu gewährleisten. Zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben müssen die Gesamthochschulen nach Maßgabe gesetzlicher Regelungen auf Bundes- und Landesebene in Gesamthochschulkonferenzen zusammenwirken.

5. Der DGB fordert hinsichtlich der Hochschulgesamtplanung, daß Staat und Gesamthochschulen auf gesetzlicher Grundlage unter Berücksichtigung ihrer gegenseitigen Verantwortung gleichberechtigt zusammenwirken. Die Hochschulgesamtplanung ist in die mittelfristige Finanzplanung einzubeziehen. Die Zuständigkeit des Parlaments, bestimmte Haushaltsmittel mit einer Zweckbindung zu versehen, bleibt davon unberührt.

6. Ebenso wie der DGB Betriebsstrafen und ein spezielles Ordnungsrecht in anderen Bereichen ablehnt, wendet er sich entschieden gegen ein spezielles Ordnungsrecht an den Hochschulen. Der DGB sieht das geltende Recht als ausreichend an, um die Ordnung an den Hochschulen sicherzustellen.

II. Studium – Lehre – Forschung

7. Der DGB fordert Bund und Länder auf, durch die Erstellung weiterer Studienplätze den unerträglichen Numerus clausus zu beseitigen und Kapazitäten zur Öffnung der Hochschulen für interessierte Arbeitnehmer zu schaffen. Durch Gesetz ist auch sicherzustellen, daß die vorhandenen Ausbildungskapazitäten der derzeitigen Hochschuleinrichtungen erschöpfend genutzt werden. Der Numerus clausus stellt eine sozial ungerechte und absolut unzureichende Mangelverwaltung dar.

8. Die Integrierte Gesamthochschule muß allen Arbeitnehmern offenstehen, damit sie Hochschulabschlüsse erwerben oder nachholen können. Die berufliche Ausbildung muß gleichberechtigt neben die schulische Ausbildung treten. Um dieses Ziel zu erreichen, sind geeignete Kurse in der ersten Phase des Studiums anzubieten: die Qualifikation zum Studium erweist sich im Studium. Berufliche Erfahrungen sind anzurechnen.

9. Das wesentliche Element der Entwicklung zu Gesamthochschulen ist eine Reform des Studiums. Studienreform kann nur unter Beteiligung aller Mitgliedergruppen der Integrierten Gesamthochschule konzipiert werden, da unmittelbare Rückwirkungen auf die Studierenden und auf die Arbeitsplätze aller Arbeitnehmer eintreten.

10. Die Studiengänge müssen so gestaltet werden, daß sie zu verschiedenen Zeiten unterschiedliche berufsqualifizierende Abschlüsse ermöglichen, ohne daß die Studierenden von vornherein auf einen bestimmten Studienabschluß festgelegt werden. Das Studium muß insbesondere Sachkenntnis, Kritikfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft für Aufgaben in allen gesellschaftlichen Bereichen und insbesondere für die angestrebte Berufspraxis vermitteln.

11. Die Studienreform muß die Trennung von zu theoretisch orientiertem Studium an den bisherigen Universitäten und von zu unkritisch auf die derzeitige Berufspraxis ausgerichtetem Fachhochschulstudium aufheben. In jeder Phase des Studiums müssen die Anwendung wissenschaftlicher Methoden, die kritische Prüfung vorgegebener Lehrmeinungen und die kritische Einbeziehung der Praxis des angestrebten Berufsfeldes im Vordergrund stehen. Die Zusammenarbeit verschiedener Fachbereiche bei der Lösung von Problemen muß – in der Form der Gruppenarbeit – eine aktive Rolle der Studierenden sicherstellen. Die Form des „Projektstudiums“ soll helfen, zu behandelnde Gegenstände und Teilprobleme aus der Berufspraxis zu wählen und solche Studierende, die bereits im Beruf stehen oder standen, einzubeziehen.

12. Kontaktstudium sowie Angebote zur Weiterbildung für alle Arbeitnehmer in der Form des Direktstudiums und des Fernstudiums im Medienverbund müssen zu den unverzichtbaren Aufgaben der Gesamthochschulen gehören.

13. Auf allen Stufen der Ausbildung an Gesamthochschulen müssen die Studierenden eine ausreichende Förderung erhalten. Die gilt auch für die Teilnehmer an Kontaktstudiengängen oder sonstigen Formen der Weiterbildung. Das heißt: Für jeden Jugendlichen und Erwachsenen muß ein Rechtsanspruch auf öffentliche Bildungsförderung im Gesamthochschulbereich bestehen.

14. Die Forschung an der Integrierten Gesamthochschule muß in gleichberechtigter Mitwirkung aller Mitgliedergruppen durchgeführt werden. Nur in dieser Zusammenarbeit kann die Freiheit der Forschung verwirklicht und zugleich ihre gesellschaftliche Funktion sichtbar werden.

15. Die Forschungsplanung muß ihre Schwerpunkte und Prioritäten so setzen, daß die grundlegenden gesellschaftlichen Bedürfnisse berücksichtigt werden. Als langfristige Gemeinschaftsaufgaben, die im Rahmen staatlicher Forschungsfinanzierung verstärkter Förderung bedürfen, müssen solche Forschungen gelten, die dazu beitragen, eine humane Zukunft der Gesellschaft rational zu gestalten.

Dazu gehören Bereiche der Sozialwissenschaft, insbesondere der Arbeitswissenschaft, der Arbeits- und Unfallmedizin, der Friedens- und Zukunftsforschung, der Umwelt-, Raumordnungs- und Städtebauforschung sowie die Bildungs- und Berufsbildungsforschung.

16. Forschungsvorhaben Dritter oder mit den Mitteln Dritter — auch als Nebentätigkeit und auch als staatlicher Auftrag — dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie den Aufgaben der Gesamthochschulen und ihrer Verantwortung für die Gesellschaft entsprechen. Die Kontrolle der Drittmittel unterliegt den Kollegialorganen der Gesamthochschule. Die Drittmittel sind im Haushalt auszuweisen.

III. Personalstruktur — Mitbestimmung — Organisation

17. Die Neuordnung der Personalstruktur muß sicherstellen, daß die Arbeitnehmer der Integrierten Gesamthochschule korporationsrechtlich nur noch in zwei Gruppen unterschieden und zusammen mit der Gruppe der Studierenden in dieser Form gesetzlich verankert werden:

1. Arbeitnehmer mit Lehraufgaben
2. Arbeitnehmer ohne Lehraufgaben
3. Studierende

18. Alle Arbeitnehmer mit Lehraufgaben bilden gleichberechtigt den einheitlichen Lehrkörper. Für sie sind — soweit dies noch nicht der Fall ist — gleichrangige Hochschullehrerstellen einzurichten. Die Gruppe der Arbeitnehmer ohne Lehraufgaben erfaßt alle sonst in Forschung, Technik und Verwaltung Tätigen. Die Gruppe der Studierenden umfaßt alle, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Hochschule stehen, also auch Studierende im Bereich der Weiterbildung sowie — unabhängig von der Vergabestelle — alle Stipendiaten.

19. Der DGB fordert nachdrücklich, daß den drei Gruppen gleiche Mitbestimmungsrechte in allen Fragen eingeräumt werden. Alle Selbstverwaltungsgremien müssen im Verhältnis 1:1:1 zusammengesetzt sein (Arbeitnehmer mit Lehraufgaben : Arbeitnehmer ohne Lehraufgaben : Studierende). Der DGB fordert entsprechende Regelungen im Hochschulrahmengesetz und in den Hochschulgesetzen der Länder. (Diese Form der Mitbestimmungsverhältnisse ist entsprechend gewerkschaftlichen Vorschlägen bisher nur im Lande Bremen verwirklicht worden.)

Keine dieser Gruppen darf durch die Einführung von besonderen Geschäftsordnungs- oder Wahlverfahren benachteiligt werden.

20. Die Organisationsstruktur der Gesamthochschule ist durch Gesetz in einem Rahmen festzulegen, der die Prinzipien der Effizienz, Verantwortung, Kontrolle und der öffentlichen Durchschaubarkeit eindeutig bestimmt. Hierzu sind auf zentraler Ebene und Fachbereichsebene ausführende und entscheidende Funktionen klar gegeneinander abzugrenzen. Die Entscheidungsfunktionen liegen allein bei den Kollegialorganen, die auf allen Ebenen nach den Mitbestimmungsregeln 1:1:1 zu besetzen sind.

21. Da die Lehrfreiheit der Arbeitnehmer mit Lehraufgaben und die Lernfreiheit der Studierenden einander bedingen, muß die Durchführung von Lehre und Studium unter gleichberechtigter Mitwirkung aller Mitgliedergruppen im Rahmen der generellen Mitbestimmung geregelt werden.

22. Im generellen Rahmen der Mitbestimmung fordert der DGB für die Kliniken der Gesamthochschulen, daß bei der Krankenversorgung die Entscheidung in Diagnose und Therapie beim behandelnden Arzt liegt.

Dem entspricht die Pflicht, im nötigen Umfang Ärzte-betroffene Fachrichtungen hinzuzuziehen.

23. Angesichts der besonderen Ausbildungssituation der Studierenden und der Schwierigkeit der Organisation dieser größten Gruppe an der Integrierten Gesamthochschule fordert der DGB die Beibehaltung der verfallenen Studentenschaft und hält ihr politisches Mandat für unverzichtbar.

(Beschl. vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes am 3. Mai 1973)

Übernommen aus: "DGB-Informationstrend", 10.4.1973/Sonderdruck.

Die 23 Thesen des DGB gelten noch Satz für Satz

Ich glaube, vor diesem Kreis brauche ich die 23 Forderungen des DGB zur Hochschulreform nicht im einzelnen zu referieren. Sie gelten noch Satz für Satz! Das sind unsere Antworten auf die aufgeworfenen Fragen. Auf die Fragen des Verhältnisses der Hochschule zu Staat und Gesellschaft, zur Reform von Studium, Lehre und Forschung, zur Demokratisierung der inneren Struktur der Hochschulen. Und das bleibt die Grundlage für jede Zusammenarbeit zwischen uns und den Hochschulen.

BDI

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF ZUR VORBEREITUNG DES REGIE- RUNGSENTWURFS EINES HOCHSCHULRAHMENGE- SETZES (IRG)

Allgemeine Bemerkungen:

Der BDI begrüßt den erneuten Versuch einer bundes-einheitlichen Regelung der grundlegenden Hochschulfragen durch ein IRG. Vor dem Hintergrund der steigenden Studierendenzahlen und der notwendigen Hochschul- und Studienreform ist der vorliegende Entwurf eine geeignete Diskussionsgrundlage, der in vielen Punkten zugestimmt werden kann. Dies gilt besonders hinsichtlich der Aussagen über die Ziele der angestrebten Neuordnung, die Errichtung zentraler Studienreformkommissionen mit Geltung für das gesamte Bundesgebiet unter Beteiligung von Vertretern der beruflichen Praxis, den Versuch einer Regelung der Zugangsvoraussetzungen zu den Hochschulen und die verbesserte Studienberatung. Angesichts der unterschiedlichen Entwicklungen in den einzelnen Bundesländern hält der BDI die rasche Vorlage der endgültigen Fassung und die Verabschiedung des Hochschulrahmengesetzes für dringend erforderlich.

In einer Reihe von Punkten sind nach Auffassung des BDI Änderungen notwendig. Die Industrie ist auch legitimiert, hierzu Vorschläge zu unterbreiten, da sie sich für die Wissenschaften und die Weiterentwicklung des Bildungswesens als Grundlage der beruflichen Qualifikation der Beschäftigten mit verantwortlich fühlt.